



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT
GZ. 81.729-2b/72

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich
Eing. 14. APR. 1972
Zl. 441- P. Aussch.

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 24. Feber 1972 über das Kindergartenwesen im Lande Niederösterreich (NÖ Kindergartenengesetz 1972)

Zu Zl. 44 ex 1972
vom 24. Feber 1972

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich

W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 11. April 1972 beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 24. Feber 1972 über das Kindergartenwesen im Lande Niederösterreich (NÖ. Kindergartenengesetz 1972) gemäß Art.98 Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zum § 4 Abs.2: Eine Höchstzahl von 40 Kindern pro Kindergruppe widerspricht den Erkenntnissen und Forderungen der modernen Kleinkindpädagogik und steht im Gegensatz zu den Erfahrungen auf den Gebieten des Kindergartenwesens und der Vorschulerziehung, wonach eine Zahl von 30 Kindern pro Gruppe als gerade noch tragbare Obergrenze angesehen wird.

Zum § 25 Abs.3 Z 3: Eine sinngemäße Anwendung dieser Bestimmung auf Gemeindeverbände muß Schwierigkeiten begegnen, weil der Gemeindeverband im Sinne des Art.116 Abs.4 B-VG (siehe auch § 1 NÖ. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl.Nr.223/1971) nur für den Einzelzweck gebildet wird, im konkreten Fall zur Besorgung der Aufgaben als gesetzlicher Kindergartenerhalter eines öffentlichen Kindergartens, und somit der Aufwand der Kindergartenerhaltung die Erfüllung "der sonstigen gesetzlichen Aufgaben des Gemeindeverbandes" mangels solcher Aufgaben nie gefährden kann.

Zum § 33 Z 4: Dem Wortlaut dieser Bestimmung nach soll sich die Strafsanktion sowohl gegen die Aufsichtsbehörde als auch gegen die Aufsichtsunterworfenen richten, rechtspolitisch ist wohl nur an eine Strafsanktion gedacht, die sich lediglich gegen die Aufsichtsunterworfenen richtet.

12. April 1972
Für den Bundeskanzler:
WEISS

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle

14. APR 1972

Bearb.: Beilagen
Stempel.

Ergeht an:

✓ Herrn Präsidenten Dipl.Ing. ROBL,
✓ den Klub der Ö V P ,
✓ den Klub der S P Ö ,
✓ die Abt.VIII/6 - Herrn Wirkl.Hofrat Dr.ZÖCHMANN,
✓ die Landesamtsdirektion - Legistischer Dienst,

mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

Wien, den 14. April 1972
Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich:

Fachoberinspektor.

